

Schlierbacher Mitteilungen



**Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 21. Oktober 2022
Jahrgang 65**

Nummer 42

Einzelpreis 0,55 €

Filmvorführung am Dienstag, 25. Oktober 2022, im Bürgerhaus in Schlierbach

Neufassung von „April 1945. Das Kriegsende im Landkreis Göppingen“

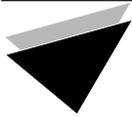
Mit den aktuellen Ereignissen in der Ukraine ist das Thema „Krieg“ auf dramatische Weise ins allgemeine Bewusstsein gelangt. Deshalb ist es wichtig, durch eine lebendige Erinnerung an die eigene Vergangenheit die Auseinandersetzung mit den Problemen der Gegenwart zu unterstützen.

Das Kreisarchiv Göppingen hatte 2015 zusammen mit dem Filmemacher Gerhard Stahl einen 90-minütigen Dokumentarfilm zum Kriegsende im Landkreis Göppingen produziert. Vom 19. April bis zum 25. April 1945 besetzten Einheiten der 7. US-Armee das Gebiet und die Gemeinden des Landkreises Göppingen. Das flammende Inferno des bombardierten Wäschenbeuren, dessen weithin sichtbare Rauchsäulen den überraschten Kreisbewohnern die Dramatik der Lage vor Augen führten, bildete den Auftakt in einer Reihe von vielfältigen Ereignissen: Tragödien, glückliche Fügungen, beherztes Handeln und überraschende Wendungen. Der Film setzt sich aus Interviews mit 27 Zeitzeugen aus dem Kreisgebiet, Aufnahmen der historischen Schauplätze und neu entdeckten Filmdokumenten aus US-Archiven zusammen.



Aus Anlass des 75-jährigen Erinnerns an das Kriegsende im Jahr 2020 wurde der Dokumentarfilm zum Kriegsende noch einmal komplett überarbeitet. Die Gründe dafür waren vor allem, dass zwischenzeitlich weitere Zeitzeugen ermittelt und zusätzliche Orte einbezogen werden konnten. So ergibt sich als Ergebnis ein noch authentischerer und einfühlsamerer Film, der speziell die persönliche Kriegserfahrung von jungen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern dokumentiert.

Die Vorführung des Films findet am 25. Oktober 2022 um 19 Uhr im Bürgerhaus im alten Farrenstall statt. Der Eintritt ist frei.



Amtliche Bekanntmachungen

Wechsel der Wasserzähler 2022

Aufgrund des Eichgesetzes müssen eingebaute Hauptwasserzähler turnusmäßig alle sechs Jahre ausgewechselt werden.

Die im Jahr 2016 eingebauten Zähler müssen daher im Jahr 2022 gewechselt werden.

Der Zählerwechsel ist kostenlos!

Der Zählertausch wird in unserem Auftrag von der Firma Michael Schmidt, Installateur- und Heizungsbaubetrieb, Steinachstraße 14, 72636 Frickenhausen, durchgeführt.

Der Zählerwechsel wird am

- **Samstag, 22. Oktober 2022**
- **Samstag, 29. Oktober 2022**
- **Samstag, 5. November 2022**
- **und vom 7. bis 15. November 2022**

durchgeführt und nimmt nur kurze Zeit in Anspruch.

Wir bitten Sie, vor Ort zu sein und den Zählerstandort und das Hauptabsperrventil zugänglich zu halten.

Bei eventuellen Rückfragen oder Terminwünschen erhalten Sie Auskunft bei der Firma Michael Schmidt unter Telefon 0176 43612880.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Schlierbach

Fertigstellung der Erdkabelverlegung in der Wolfstraße und Im Gässle



Vergangene Woche konnte die Baumaßnahme der Netze BW in der Wolfstraße und Im Gässle abgeschlossen werden. Die Firma Honold GmbH verlegte dort im Auftrag der Netze BW Erdkabel.

Die Gemeinde Schlierbach hat sehr kurzfristig erfahren, dass die Maßnahme schnellstmöglich in der Silberstraße sowie der Göppinger Straße fortgeführt werden soll. Eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt war leider nicht mehr möglich.

Da es sich nicht um eine Maßnahme der Gemeinde, sondern der Netze BW handelt, haben wir die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger entgegengenommen und an die Netze BW weitergeleitet. Die Gemeinde Schlierbach hat dabei ausdrücklich betont, dass eine vorherige Absprache mit der Gemeinde und eine rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger für zukünftige Maßnahmen gewährleistet sein muss.

Bürgerbüro geschlossen

Nächste Woche Mittwoch, **26. Oktober 2022**, ist das **Bürgerbüro** aufgrund einer Fortbildung geschlossen.

Am Donnerstag ist das Bürgerbüro wieder zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Das Betreuungsteam an der Grundschule/Gemeinschaftsschule Schlierbach sucht ab sofort weitere Verstärkung

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindergruppen haben, vielleicht schon Erfahrung mitbringen und sich regelmäßig Zeit einplanen können, von Montag bis Donnerstag jeweils von 13 bis 13.45 Uhr, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Bitte melden Sie sich beim Bürgermeisteramt Schlierbach, Hölzerstraße 1, 73278 Schlierbach, gerne auch per E-Mail an gemeinde@schlierbach.de

Für nähere Informationen steht Frau Freitag, Telefon 07021 97006-23, oder die Schulleitung, Telefon 07021 734044, gerne zur Verfügung.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG der Gemeinde Schlierbach (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 17. Oktober 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes und §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 17. Oktober 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 9. Mai 2022, veröffentlicht auf der Gemeindehomepage am 13. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 15. November 2021, veröffentlicht auf der Gemeindehomepage am 18. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

§ 29 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 8. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde am 12. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Sascha Krötz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 17. Oktober 2022 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	65,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 65,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von 45,00 € je Sitzung
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor oder nach Gemeinderatsterminen in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
 Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen (z. B. Ausschusssitzungen) erfolgt die Entschädigung nach § 1. Diese Regelung findet bei vorhergehenden oder nachfolgenden Fraktionssitzungen keine Anwendung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird halbjährlich im Nachhinein bezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen

- (1) Sargträger erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € pro Bestattung.
- (2) Friedhofsordner erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Höhe von 100,00 € pro Urnenbestattung
 2. in Höhe von 200,00 € pro Sargbestattung
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen wird vierteljährlich im Nachhinein bezahlt.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juli 2015, in Kraft getreten am 1. September 2015, außer Kraft.

Schlierbach, 21. Oktober 2022

gez. Krötz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlierbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Wem gehört der Wald?

Heute möchten wir das Thema „Wem gehört der Wald?“ aufgreifen. Wie bereits in mehreren vorhergehenden Artikeln verdeutlicht, erheben viele Parteien einen Anspruch an den Wald. Heute stellen wir weitere Parteien vor und Dinge, die beachtet werden sollten.



Quelle: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/waldschnepfe/>

Hier ist die Waldschnepfe zu sehen. Nicht viele Menschen hatten bereits die Gelegenheit, diese zu sehen und das obwohl sie doch direkt nebenan in Ebersbach vorkommt. Zu erkennen ist diese an einem sehr charakteristischen Geräusch, wenn dies interessiert, einfach mal auf YouTube nachschauen.

Die Waldschnepfe ist ein ziemlich unscheinbares Tier und wird einem sicherlich nicht auffallen, wenn man nicht danach guckt. Ihr natürlicher Lebensraum befindet sich in den unteren Schichten des Waldes, den Kraut- und Strauchschichten. In diesen Schichten brütet die Waldschnepfe auch, da sie zu den sogenannten Bodenbrütern zählt. Durch Wildtier-Monitoring ist mittlerweile bekannt, dass in Ebersbach ein hohes Vorkommen an Waldschnepfen herrscht. Die Daten zum Monitoring werden von der FVA (forstliche Versuchsanstalt) erfasst. Warum ist das Vorkommen etwas Besonderes? Das Vorkommen der Waldschnepfe wird immer seltener. Durch Intensivierung der Forstwirtschaft wird ihr immer mehr Lebensraum genommen. Ein anderer wichtiger Punkt sind freilaufende Hunde. Lässt man seinen Hund frei herumlaufen und auch durchs Unterholz rennen, stört das die Waldschnepfe, da ihr natürlicher Lebensraum gestört wird. Vor allem in den Brut- und Setzzeiten ist dies ein starkes Problem. Doch nicht nur der Hund stellt hier eine Gefahr dar, auch Wanderer, die querfeldein durch den Wald laufen, können das Gelege der Tiere kaputt machen. Dieses Problem betrifft nicht nur die Waldschnepfe, sondern alle bodenbrütenden Arten.

Wenn diese Thematik interessiert und wer gerne dafür sorgen würde, dass unsere Bodenbrüter geschützt sind, sollte sich mit den Brut- und Setzzeiten beschäftigen. Die sensiblen Zeiten sind vor allem von Mitte April bis zur Hauptzeit Mitte Juli.

Vielen Dank an den Kreisjägermeister German Kälberer für die Informationen über dieses brisante Thema.

Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung

In der Zeit vom 31. Oktober bis 4. November werden turnusgemäß Reparaturarbeiten an den Straßenbeleuchtungen vorgenommen. Aus diesem Grund wird die Straßenbeleuchtung in Abschnitten zeitweise tagsüber eingeschaltet. Nicht funktionierende Leuchten können nur aufgrund von Schadensmeldungen repariert werden. Hierbei sind wir auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Wir bedanken uns für Ihre Meldungen und bitten Sie auch weiterhin um Mitteilung von defekter Beleuchtung im Gemeindegebiet. Hierdurch kann die Wartung und Reparatur gezielt durchgeführt und Kosten gespart werden.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Meldung defekter Leuchten zur Verfügung:

- Telefonisch oder per E-Mail an Frau Eberle, Frau Neumann oder Frau Pallasch, Bürgerbüro, Zimmer 1 (Telefon 07021 97006-0, E-Mail: s.eberle@schlierbach.de, t.neumann@schlierbach.de, p.pallasch@schlierbach.de).
 - Homepage: www.schlierbach.de
- Zur Störungsmeldung gelangen Sie unter folgendem Pfad:
Startseite → Rathaus & Bürgerservice → Bürgerservice → Störungsmeldung Straßenbeleuchtung

Aus dem Gemeinderat vom 17. Oktober 2022

Bekanntgaben

Bürgermeister Krötz informierte, dass die Gemeinde vor einigen Wochen gemeinsam mit der Deutschen Glasfaser drei Standorte für den Hauptverteiler (PoP) festgelegt habe und diese nun seitens der Deutschen Glasfaser geprüft werden. Die Gemeinde sei bestrebt, den Glasfaserausbau schnellstmöglich voranzutreiben.

Darüber hinaus berichtete er, dass der Gemeinde Schlierbach immer mehr Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung zugeteilt werden und die Gemeinde dabei an ihre Grenzen komme. Der Wohnungsmarkt sei sehr angespannt, dies erschwere die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten.

Bürgerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

Bericht der Schulleiterin der Grundschule und Bericht über die Schulsozialarbeit

Frau Haußmann, Schulleiterin der Grundschule, sowie Frau Cenk, Schulsozialarbeiterin, berichteten in der Sitzung über die aktuellen Aufgaben, Herausforderungen und Projekte.

Frau Haußmann erläuterte, dass aufgrund des Lehrermangels nicht alle Unterrichtsstunden bedient werden könnten. Es sei gemeinsam mit dem Schulamt überlegt worden, wie die Fehlstunden aufgefangen werden können. Diese werden nun durch Bibliotheksstunden bei Frau Hohneker abgedeckt. Der Grundschule Schlierbach gehe es dennoch sehr gut. Andere Schulen im Landkreis würden viel mehr Fehlstunden aufweisen. Sie bedankte sich beim Gemeinderat für die wiederbesetzte FSJ-Stelle, für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftsschule, dem Förderverein und Frau Hohneker sowie für die Arbeit mit den Betreuungskräften, Mensahelfern und Jugendbegleitern. Darüber hinaus lobte sie die Kooperation mit dem Musikverein, der Musikschule sowie dem TSV Schlierbach, die sich allesamt in der Ganztagsbetreuung engagieren.

Frau Cenk berichtet über die Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit. Hierzu gehöre unter anderem die Arbeit mit Klassen, Einzelfallhilfe und Beratung, sozialpädagogische Angebote im offenen Bereich, Elternarbeit, schulorientierte Gemeinwesenarbeit/Netzwerkarbeit sowie sozialpädagogische Gruppenarbeit/Projekte. Bereits 131 Schülerinnen und Schüler hätten die offene Sprechstunde in Anspruch genommen. Frau Cenk wurde von den Schülerinnen und Schülern sowie der Grund- und Gemeinschaftsschule herzlich aufgenommen. Frau Haußmann sowie Bürgermeister Krötz betonten, dass Lehrer den Ansprüchen der Kinder außerhalb des Unterrichts oftmals trotz großer Bemühungen nicht gerecht werden könnten und die Schulsozialarbeit den Schulalltag mit ihrer Arbeit sinnvoll ergänzt. Frau Cenk ist die Ansprechpartnerin für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, bei Schwierigkeiten oder Problemstellungen, die primär nichts mit dem Unterricht zu tun haben.

Digitalpakt BW – Erneuerung des Schulservers, Verbesserung der WLAN-Abdeckung und weitere Beschaffung von mobilen Endgeräten

Der Schulstandort Schlierbach ist ein Aushängeschild, was den Unterricht mit digitalen Medien anbelangt. So wurden bereits 2016 für die Grundschule Whiteboards mit Beamern und Dokumentenkameras beschafft, 2018 dann ein Klassensatz iPads. Die Gemeinschaftsschule erhielt 2018 einen Klassensatz Laptops und im Jahr 2020 Whiteboards mit Beamern und Dokumentenkameras sowie mit dem Neubau einen weiteren Klassensatz Laptops auf einem mobilen Wagen. Während der Corona-Pandemie wurden verschiedene Sofort-Pakete für die Beschaffung von Leih-Laptops für Schüler, Lehrer-Laptops sowie für die Beschaffung von CO₂-Ampeln und Lüftungsgeräte aufgelegt. Die Gemeinde Schlierbach hat sämtliche Fördermöglichkeiten genutzt und die volle Fördersumme vom Land abgeschöpft. Mit Fortschreiten des digitalen Zeitalters, stehen an der Schlierbacher Schule weitere Investitionen an. Der in die Jahre gekommene Schulserver muss dringend ausgetauscht und auf einen technisch aktuellen Stand gebracht werden. Dies betrifft zum einen die Grundschule, zum anderen die Außenstelle der Gemeinschaftsschule. So müssen die einzelnen Schulnetzwerke sauber getrennt werden, zudem ist

es momentan nicht möglich, dass Lehrer der Gemeinschaftsschule, die an beiden Standorten unterrichten, auf Unterrichtsmaterialien und Dokumente in Albershausen zugreifen können und umgekehrt. Die Kosten für die Serverhardware belaufen sich auf 13.042,40 €, allein für den Standort Schlierbach. Die Bestellung durch die Gemeindeverwaltung erfolgte bereits Ende April 2022, da es andernfalls zu massiven Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten gekommen wäre. Für die Einrichtung des Servers inklusive der Schul-Software-Lizenzen Logodidact fallen nochmals Kosten in Höhe von rund 25.000,00 € an.

Außerdem muss das Schul-WLAN optimiert werden, da aufgrund der zunehmenden Anzahl an Endgeräten das bestehende WLAN nicht mehr ausreichend ist. Hier ist laut Angebot mit Kosten von 16.859,92 € zu rechnen.

Für die Grundschule wurden im Haushaltsplan 2022 Mittel für 16 Schülerlaptops bereitgestellt. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf 13.994,40 € brutto. Hinzu kommen noch Schullizenzen in Höhe von rund 1.600,00 €. Im Haushaltsplan sind lediglich Mittel in Höhe von 10.000,00 € angesetzt. Die Beschaffung bedeutet daher nach Abzug des Zuschusses eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.475,52 €.

Vom Digitalpakt werden mobile Endgeräte mit 20 % bezuschusst. Server und WLAN-Netz werden mit 80 % bezuschusst.

Übersicht:

Beschaffung	Anschaffungskosten	Zuschuss in %	Zuschuss in €	Eigenanteil
Server inkl. Einrichtung und Lizenzen	37.539,74 €	80	30.031,79 €	7.507,95 €
WLAN-Netz	16.859,92 €	80	13.487,94 €	3.371,98 €
Laptops (16 Stück)	15.594,40 €	20	3.118,88 €	12.475,52 €
Summe	69.994,06 €		46.638,61 €	23.355,45 €

Aus dem Digitalpakt stehen für die Grundschule Schlierbach insgesamt 50.625,00 € zur Verfügung. Bei den dargestellten Maßnahmen verbleibt bei der Gemeinde Schlierbach ein Eigenanteil von rund 23.000,00 €. Zudem erhält die Gemeinde Schlierbach noch anteilige Zuschussmittel für die Außenstelle der Gemeinschaftsschule, die ausbezahlt werden, sobald diese vorliegen.

Das digitale Konzept für die vorstehenden Maßnahmen für beide Schulen wurde zusammen mit der Firma IT-Works aus Uchingen erarbeitet. Die Firma IT-Works ist eine renommierte Firma, die sich auf digitale Ausstattung von Schulen spezialisiert hat und sowohl die Schule in Schlierbach, als auch Albershausen gut kennt und zuverlässig betreut.

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig mit der Einrichtung des neuen Schulservers, dem Ausbau und der Optimierung des WLAN-Netzes sowie der Beschaffung von 16 Schülerlaptops für die Grundschule, jeweils auf Grundlage der vorliegenden Angebote, und genehmigte die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.475,52 €.

Die „Netto“-Ausgaben betragen 23.355,45 €. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2023 bereitgestellt.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Mit den Neuregelungen des europäischen Rechts der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und dem daraus folgenden Steueränderungsgesetz 2015 seitens des Bundesgesetzgebers wurde vor allem die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts abgewandelt. Durch den Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung und somit die Entkopplung des Umsatzsteuerrechts vom Körperschaftsteuerrecht sowie die Einführung des § 2b UStG neue Fassung, wurde das Steuerrecht an die europäischen Richtlinien angepasst.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts hatte diese Änderung insbesondere den Wegfall der Klassifizierung von Betrieben gewerblicher Art und somit der Umsatzgrenze von 35.000,00 € für Tätigkeiten auf privat-rechtlicher Basis zur Folge.

Die neue Fassung des UStG trat am 1. Januar 2016 in Kraft, ist aber gemäß § 27 Abs. 22 S. 2 UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, durch einen Antrag, der bis spätestens 31. Dezember 2016 gestellt werden musste, den § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung zunächst bis zum 31. Dezember 2020 weiterzuverwenden (§ 27 Abs. 22. S. 3 UStG). Infolge der anhaltenden Corona-Pandemie wurde die Übergangsregelung durch den § 22a UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Von diesem Recht machte die Gemeinde Schlierbach – ebenso wie fast alle Kommunen in Baden-Württemberg – Gebrauch, weshalb der § 2b UStG neue Fassung ab dem 1. Januar 2023 angewendet wird. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend.

Die Gemeinde Schlierbach hat somit ab dem Jahr 2023 bei jedem Umsatz, den sie tätigt, zu prüfen, ob dieser auf privat-rechtlicher Grundlage, öffentlich-rechtlicher Grundlage oder im Wege interkommunaler Zusammenarbeit entstanden ist. Die Umstellung auf den § 2b UStG verlangt von der Gemeinde Schlierbach eine hohe fachliche Kompetenz sowie enorme personelle Ressourcen. Auch werden finanzielle Mittel benötigt, um die eigenen Fachkräfte zu schulen sowie auf externe Steuerberater zurückzugreifen.

Nach der Umstellung auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) im Jahre 2016 steht die Gemeinde Schlierbach durch die Einführung des § 2b UStG vor einer neuen Herausforderung.

Was ist zu tun bzw. was haben wir schon getan?

Prüfung aller Prozesse innerhalb des Gemeindehaushalts, die relevant sein können.

Bestandsaufnahmen:

- alle Einnahmen
- alle Ausgaben
- alle Verträge
- Analyse dieser Bestandsaufnahme
- Aufbau eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS)

Prüfungsablauf:

Durch den Wegfall von § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung richtet sich die Beurteilung der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zunächst nach § 2 Abs. 1 UStG. Der Gesetzgeber sieht somit im ersten Schritt jeden als Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Erst im nächsten Schritt regelt § 2b UStG die Ausnahmen bezüglich der Unternehmereigenschaft von Kommunen. Demnach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben und die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Des Weiteren darf keine Katalogtätigkeit i. S. d. § 2b Abs. 4 UStG vorliegen. Die öffentliche Hand ist wie jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, vollständige und richtige Steuererklärungen abzugeben. Aufgrund der Komplexität im Steuerrecht kann es trotz größter Sorgfalt bei der Abgabe von Steuererklärungen zu Fehlern kommen.

Vor allem im Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2023, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen.

Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Eine verspätete, fehlerhafte und unvollständige Abgabe von Steuererklärungen birgt für die Gemeinde finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für den gesetzlichen Vertreter, für die Verwaltungsleitung sowie für verantwortliche Mitarbeiter/innen nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen nicht ausgeschlossen werden.

Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen in komplexen Sachverhalten, im dezentralen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und nicht-steuerpflichtigen Betätigungsbereich der öffentlichen Hand. Wird nach Abgabe der Steuerklärung erkannt, dass diese unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann bzw. bereits gekommen ist, ist unverzüglich eine Berichtigung nach § 153 Abgabenordnung (AO) vorzunehmen. Da es in den letzten Jahren deutliche Verschärfungen im Steuerstrafrecht gab, ist es nicht auszuschließen, dass im Fall einer solchen Berichtigung vom Finanzamt eine straf- bzw. bußgeldrechtliche Vorwerfbarkeit des Erklärenden geprüft wird. Ein Fehler ist straf- bzw. bußgeldrechtlich nur dann vorwerfbar, wenn er vorsätzlich bzw. leichtfertig begangen wurde. Für eine Steuerhinterziehung reicht bereits bedingter Vorsatz aus. Ob im Einzelfall Vorsatz oder Leichtfertigkeit anzunehmen ist, und welcher der verschiedenen Vorsatzformen konkret vorliegt oder aber nicht, ist häufig juristisch nur schwer abgrenzbar.

Zur Abgrenzung führt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Anwendungserlass zu § 153 AO vom 23. Mai 2016 unter der Randnummer 2.6 aus: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.“

Folglich kann ein erfolgreich eingerichtetes Kontrollsystem bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen zugunsten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und ihrer handelnden Personen gewertet werden. Vor diesem Hintergrund muss die Gemeinde ein innerbetriebliches Kontrollsystem, ein sogenanntes Tax-Compliance-Management-System (TCMS), einführen.

In einem TCMS sind die Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung der steuerlichen Regeln und Pflichten, unter Einbeziehung der Organisationsstrukturen, zusammengefasst und dokumentiert, die ein rechtmäßiges Verhalten der Verwaltungsleitung sowie der Mitarbeiter/innen gewährleisten.

Für die Gemeinde Schlierbach muss somit bis Jahresende ein auf die Verwaltung zugeschnittenes Tax-Compliance-Management-System erarbeitet werden.

Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanzielle Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein weiteres Ziel ist die Sensibilisierung der Führungskräfte und Mitarbeiter/innen auf die steuerrechtlichen Sachverhalte.

Ausblick:

Die Integration der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und die Einführung des § 2b UStG hat weitreichende Konsequenzen für alle Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland. Dies trifft insbesondere kleine Kommunen, darunter auch die Gemeinde Schlierbach, denen kaum personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Der hohe zeitliche Aufwand von der Umsetzung der regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bis hin zur jährlichen Prognoseentscheidung bezüglich neuer Leistungen ist für kleine Kommunen fast nicht realisierbar.

Hierbei sollte unbedingt bedacht werden, dass die steuerbaren Umsätze jederzeit überwacht werden müssen. Um ein Risiko bei Haftungsfragen zu minimieren, sollte auf ein sogenanntes Tax-Compliance-Management-System zurückgegriffen werden. Auch im Hinblick auf die fachliche Kompetenz müssen sich kleinere Kommunen ernsthafte Gedanken machen, da oftmals die zeitlichen Mittel fehlen, um sich ein fundiertes Wissen in diesem komplexen Bereich anzueignen. Ohne einen externen Steuerberater sowie qualifiziertes Personal und somit wiederum finanzielle Mittel, wird dies in der Gemeinde Schlierbach nicht zu bewältigen sein. Die bereits erwähnten Herausforderungen müssen anhand der Auswirkungen auf verschiedene Kostenstellen untersucht werden. Ziel hierbei ist es, die neue Rechtsgrundlage im Umsatzsteuerrecht möglichst effektiv und effizient umsetzen zu können.

In vielen Kostenstellen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage basieren, ändert sich in der Gemeinde Schlierbach durch die Einführung des § 2b UStG zunächst wenig, da sich die Gemeinde dort unter der Grenze von 17.500,00 € befindet und somit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Anders sieht dies bei den Leistungen aus, die auf privatrechtlicher Basis gestaltet sind. Hier liegt durch die Gesetzesänderung sofort eine Steuerbarkeit vor. Somit ist die Kommune umsatzsteuerpflichtig, wenn kein Steuerbefreiungstatbestand nach § 4 UStG gegeben ist. Dies führt in vielen Bereichen zu Komplikationen, da jedes Mal geprüft werden muss, ob die Leistung steuerbar ist. Auch bei sonstigen kleineren Verkäufen muss immer genau kontrolliert werden, ob es sich um ein nicht steuerbares Hilfsgeschäft oder einen normalen Verkauf handelt, der steuerbar ist. Dies führt zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand und spiegelt die eingangs erwähnten Herausforderungen somit deutlich wider. Aufgrund der Corona-Krise 2020 hat die Gemeinde Schlierbach noch bis Ende 2022 Zeit, um sich auf die bevorstehenden Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vorzubereiten. Zu den bereits vorhandenen Fragen in diesem komplexen Rechtsgebiet werden in Zukunft noch viele weitere hinzukommen. Hierbei sollten die BMF-Schreiben, Gesetzeskommentierungen, Zeitschriften usw. regelmäßig verfolgt werden. Auch wird abzuwarten sein, wie sich der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof in zukünftigen Rechtsurteilen zu diesen Fragestellungen äußern werden. Nach der Einführung des § 2b UStG warten auf die Gemeinde Schlierbach bereits die nächsten spannenden Herausforderungen mit der Grundsteuerreform und der Digitalisierung. Nachfolgend nochmals ein kurzer Überblick:

- Steuerrechtliche Bewertung aller Einnahmen und Ausgaben
- Regelmäßige Abstimmung mit dem Steuerberater
- Einpflegen der steuerrechtlichen Änderungen in SAP SMART
- Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems
- Sensibilisierung aller Mitarbeiter (inklusive Feuerwehr, Schule, Kindergarten)
- Regelmäßige Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben, insbesondere steuerrechtliche Bewertung neuer Sachverhalte
- Verfolgen der neusten Rechtsprechungen, Gesetzeskommentierungen, Zeitschriften, BMF-Schreiben etc., insbesondere in den ersten Jahren

Der Gemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und bedankte sich für die verlässliche und gewissenhafte Arbeit der Kämmerei.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG

- a) Feuerwehrkostenersatzsatzung**
- b) Friedhofsatzung**
- c) Verwaltungsgebührensatzung**

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit den Satzungen

oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Dabei soll ein „Steuer-Disclaimer“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse aufgenommen werden, um umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.

Die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung enthält die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS), der Friedhofsatzung und der Verwaltungsgebührensatzung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung und beauftragte die Verwaltung, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung ist an anderer Stelle im Mitteilungsblatt abgedruckt.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde letztmals am 1. September 2015 geändert. Aufgrund der seitdem enormen Entwicklung, entsprechen die Entschädigungssätze nicht mehr den heutigen Anforderungen. Ein Vergleich mit umliegenden und vergleichbaren Gemeinden wurde durchgeführt. Die vorgeschlagenen Sätze wurden so gewählt, dass mittelfristig keine weitere Anpassung erfolgen muss und eine Angleichung an die umliegenden und vergleichbaren Kommunen erfolgt. Zudem werden Regelungen zur Entschädigung im Friedhofswesen ergänzt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und beauftragte die Verwaltung, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist an anderer Stelle im Mitteilungsblatt abgedruckt.

Neufassung der Polizeiverordnung

Die vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Polizeiverordnung ist nach § 24 des Polizeigesetzes dem Landratsamt Göppingen als Fachaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Diese wird von dort aktuell geprüft. Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden, wird die Verordnung ortsüblich bekannt gegeben und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst/Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	0800 6101-767
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761 19240
Polizeiposten Ebersbach	07163 10030
Polizeirevier UHINGEN	07161 93810



Landratsamt Göppingen

Kein Dienstbetrieb am Brückentag, 31. Oktober 2022

Die Dienststellen des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs bleiben mit Ausnahme der Grüngutplätze am Montag, 31. Oktober 2022, geschlossen.

Die Schließung am Brückentag ermöglicht eine mehrtägige Reduzierung des Energieverbrauchs in den Gebäuden der Landkreisverwaltung, womit ein Beitrag zur Bewältigung der aktuell angespannten Energieversorgungslage geleistet werden soll. Aus diesem Grund wurden außerdem bereits zwei weitere Schließtage am 30. Dezember 2022 sowie am 2. Januar 2023 festgelegt.

Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Beteiligung an der Erstellung des Radverkehrskonzepts für den Landkreis Göppingen Bis zum 12. November Verbesserungsvorschläge für den Radverkehr benennen

Für die neue Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen beginnt die öffentliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Seit Anfang des Jahres wird die Radverkehrskonzeption aus dem Jahr 2011 überarbeitet und neu aufgestellt, damit sie den aktuellen Anforderungen ans Radfahren entspricht.

„Seit März 2022 sind wir im intensiven Austausch mit unseren Städten und Gemeinden im Landkreis, um ein kreisweites Radverkehrsnetz festzulegen. Das Netz verbindet alle Städte und Gemeinden und alle Ortsteile mit mehr als 500 Einwohnern miteinander und umfasst rund 850 Kilometer.“, berichtet Jörg-Michael Wienecke, Leiter des Amts für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur im Landratsamt. Nach der Beteiligung der Kommunen und weiterer Träger öffentlicher Belange sind nun die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Göppingen dazu aufgerufen, ihre Vorschläge und Ideen zur Verbesserung der Radinfrastruktur im Landkreis einzubringen.

Welche Verbindungen im Wegenetz des Landkreises enthalten sind, wurde in den letzten Monaten detailliert geplant und diskutiert. Nun wird die Frage gestellt, welche konkreten Maßnahmen notwendig sind, um das Radfahren auf den Strecken besser zu machen. Dazu werden bis zum 12. November 2022 online unter www.wegedetektiv.de/landkreis-goepplingen Vorschläge gesammelt. Das können neben baulichen Maßnahmen auch verkehrsrechtliche Veränderungen sein. Vom Neubau oder der Verbreiterung eines Weges, über Markierungsarbeiten bis zur Zulassung von Radverkehr im Seitenraum oder auf der Fahrbahn, können Ideen von den Bürgerinnen und Bürgern in der Online-Karte eingetragen werden. „Wer viel radelt, sieht viel und weiß am besten, wo es bei der Infrastruktur noch hakt“, sieht Wienecke viel Expertise bei den Nutzern/innen.

Der Fokus liegt für die neue Radverkehrskonzeption vor allem auf den Verbindungen, die für den Alltagsradverkehr wichtig sind. Wienecke meint: „Für den touristischen Radverkehr haben wir uns in den letzten Jahren sehr erfolgreich eingesetzt und über zehn touristische Routen im Landkreis entwickelt, die sehr gut angenommen werden. Für unser wichtiges Anliegen einer echten Mobilitätswende ist es notwendig, dass wir uns nun stärker auf den Alltagsradverkehr fokussieren.“

Als 2011 das erste Radverkehrskonzept des Landkreises Göppingen erarbeitet wurde, konnten aktuelle Entwicklungen der Fahrradwelt, wie wir sie aus verschiedensten Gründen derzeit erleben, noch nicht vorhergesagt werden.

Unter anderem bringt die zunehmende Zahl an Pedelecs und E-Bikes neue Herausforderungen, auch bei der Radverkehrsplanung. Deshalb wurde die Neuaufstellung der Konzeption Ende 2021 beschlossen. Die Kosten dafür werden zu 50 % durch das Land Baden-Württemberg im Programm zur Förderung qualifizierter Fachkonzepte bezuschusst.

Das beauftragte Planungsbüro VIA aus Köln ist aktuell im Landkreis unterwegs, um den Zustand der Radwege und sonstigen Verbindungen für den Radverkehr zu erfassen. Die Planer/-innen bringen viel Erfahrung ein. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt. Dabei werden auch die Ideen aus der Beteiligungsaktion berücksichtigt und planerisch bewertet. Zusammen mit den Baulastträgern wird anschließend diskutiert und entschieden, welche Maßnahmen in das Konzept aufgenommen werden. Maßnahmen, die in einer Konzeption als notwendig erachtet werden, erhalten die Möglichkeit, Fördermittel von Bund, Land und Landkreis zu beantragen, um die Umsetzung zu fördern. Das fertige Maßnahmenkataster wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 im Kreistag beschlossen und veröffentlicht.

Neuer Nahverkehrsplan für den Landkreis Göppingen Anhörungsverfahren mit Bürgerbeteiligung beginnt

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist ein kommunalpolitisches Instrument, mit dem die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg die Rahmenbedingungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Zuständigkeitsbereich festlegen. Der aktuelle Nahverkehrsplan für den Landkreis Göppingen datiert aus dem Jahr 2015. In dessen Folge wurde zum 1. Januar 2019 das neue Fahrplankonzept „Bus19+“ mit rund 1,7 Millionen Mehrkilometern umgesetzt. Insbesondere die Verkehre am Abend und am Wochenende wurden erweitert und auch tagsüber vertaktet. Der Landkreis wendet hierfür Zusatzkosten von jährlich rund 4,5 Millionen Euro auf.

Grundsätzlich ist der Nahverkehrsplan alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Mit der Vollintegration in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) wird der neue NVP eine deutliche Handschrift des VVS und der Bedienungsqualität aller Verbundlandkreise tragen: Innerhalb des gesamten VVS sollen zukünftig einheitliche Standards im Busverkehr gelten. Dies betrifft sowohl die Gestaltung und Ausstattung von Fahrzeugen als auch die Fahrplandichte auf räumlich vergleichbaren Relationen ähnlicher Bevölkerungsdichte. In den vergangenen Monaten wurde seitens des VVS in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur der neue Nahverkehrsplan 2022/23 entworfen. Dieser Entwurf enthält Aussagen zu allen Fragestellungen und mittel- bis längerfristigen Planungen rund um Linienbus-, Ruftaxi- und On-Demand-Verkehre, für die der Landkreis Göppingen als Aufgabenträger originär zuständig ist. Dies sind Fahrplanentwicklungen (Fahrtenzahlen, Taktdichten, Betriebszeiten), Linienweg-Änderungen und -Verlängerungen sowie Aussagen zu Anschlussverknüpfungen und Qualitätsstandards der eingesetzten Fahrzeuge.

Der Nahverkehrsplan trifft jedoch keine Aussagen zu Fragestellungen und Planungen bei Verkehrsmitteln in anderer Zuständigkeit, allenfalls Erwartungen auf ein Zielszenario. Dazu gehören der Schienenfern- und -nahverkehr (Regionalverkehr nach Ulm und Stuttgart), der Individualverkehr (Lkw, Pkw, Rad), tarifliche Themen sowie Infrastrukturmaßnahmen in der Baulastträgerschaft Dritter.

Die Bürger/innen erhalten in den kommenden rund vier Wochen die Möglichkeit, am Beteiligungsverfahren teilzunehmen und Stellung zu beziehen. Alle Informationen hierzu werden auf der Homepage des Landkreises unter www.lkgp.de/start/Landratsamt/Nahverkehrsplan.html bereitgestellt.

Die Beteiligungsplattform ist vom 14. Oktober bis zum 14. November 2022 geöffnet.



Landratsamt Göppingen Forstamt

Fortbildung für den Kleinprivatwald im Forstrevier Bad Boll

Themen:

- Wiederbewaldung von Schadflächen – Fördermöglichkeiten für Privatwaldbesitzende
- Ablauf einer Wiederbewaldung und weiterführende Schritte wie Kultursicherung und Pflege

Durchführung: Sven Konzmann, zuständig für die Forstliche Förderung sowie die Privatwaldbetreuung am Forstamt

Termin: 4. November 2022, 14 bis ca. 17 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Schützenhaus Bad Boll („Brender's“)

48°37'53.9"N 9°36'03.1"E

Anmeldung bis 31. Oktober 2022 beim Forstamt Göppingen, Telefon 07161 202-2435 (Frau Aminger) oder forstamt@lkgp.de



Achtung: Holzerntesaison 2022/23 im Landkreis Göppingen beginnt! Absperrungen und Umleitungen unbedingt beachten – Lebensgefahr bei Missachtung!

Jährlich im Herbst beginnt die Holzerntesaison. So sind in den kommenden Monaten bis circa April wieder vermehrt Waldarbeitende und Holzerntemaschinen im Wald zu finden. Sie ernten den regionalen und nachwachsenden Rohstoff Holz nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Nachhaltig bedeutet in diesem Fall, dass nicht mehr Holz genutzt wird, als im Wald nachwächst. Das geerntete Holz wird im nächsten Schritt von Sägewerken und Schreinereien zu CO₂-neutralen Holzprodukten wie beispielsweise Möbeln, Dachstühlen bis hin zu ganzen Häusern weiterverarbeitet. Aber auch Brennholz und Zellstoffprodukte wie Papier werden durch die Holzernte bereit gestellt.

Das Forstamt bittet deshalb alle Waldbesuchenden um Verständnis: durch die Holzernte und Holzlagerung kann es zeitweise zu Sperrungen sowie Umleitungen von Waldwegen kommen und somit zu Einschränkungen des Waldbesuchs. Gleichzeitig sollten die Absperrungen und eingerichteten Umleitungen im Interesse der eigenen Gesundheit unbedingt beachtet werden, denn bei Missachtung kann es zu gefährlichen Situationen für Leib und Leben kommen. Auch wenn gerade keine Motorsäge zu hören ist, bedeutet es nicht, dass am Hiebsort keine Gefahr mehr besteht. Es können durchaus noch angebrochene Äste herunterfallen.

Wenn ein gefahrloses Betreten wieder gewährleistet ist, werden die Absperrungen umgehend abgebaut und der Wald für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge und zur problemlosen Abfuhr des Holzes ist es daher auch besonders wichtig, dass die Waldwege nicht durch parkende Autos blockiert sind. Bitte parken Sie deswegen nicht auf Waldwegen oder im Bereich der Einmündung zur Straße.

Ansprechpartnerin Forstamt: Diana Tröger

Telefon 07161 202-2401

Telefax 07161 202-2490

E-Mail: forstamt@lkgp.de

www.landkreis-goeppingen.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde

und die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister Sascha Krötz oder seine Stellvertreterin im Amt

Telefon 07021 97006-0, Fax 97006-30

E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,

Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:

GO Verlag GmbH & Co. KG

Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021 9750-0, Fax 9750-33

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,66 € pro Monat, bei Postzustellung 9,66 € (inkl. Portoanteil 8,00 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,55 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de

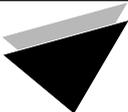
Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Wertstoffzentren in Göppingen und Geislingen am 24. Oktober 2022 vormittags geschlossen Wegen einer Mitarbeiterfortbildung öffnen die WSZ am Montag erst um 14 Uhr

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Wertstoffhöfe und -zentren betreuen, werden regelmäßig geschult. Diese Fortbildungen umfassen Unterweisungen im Bereich Arbeitssicherheit sowie Informationen über gesetzliche und andere Neuerungen bei der Wertstoffannahme.

Am Montag, 24. Oktober 2022, findet die nächste Fortbildung statt, deswegen bleiben die Wertstoffzentren in Göppingen, Ittishofweg 42 und Großeislinger Straße 59, sowie in Geislingen, Neuwiesenstraße 2, an diesem Tag vormittags geschlossen. Ab 14 Uhr sind Anlieferungen wie gewohnt möglich. Sofern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wertstoffhöfe an der Veranstaltung teilnehmen und sich deshalb Öffnungszeiten ändern, werden die jeweiligen Gemeinden dies in ihren Mitteilungsblättern bekannt geben.



Schulnachrichten

Raichberg-Gymnasium

Ebersbach

Theater am RGE

Kulturelle Bildung spielt auf dem Raichberg eine große Rolle. Seit Kurzem darf sich das Raichberg-Gymnasium als eine „im Rahmen des Projekts Kulturschule geförderte Schule“ bezeichnen. Gefördert werden bei diesem Projekt kulturelle Aktivitäten, Projekte oder Kooperationen mit außerschulischen Partnern und Künstlern, die ins Schulleben integriert werden sollen. In diesem Schuljahr darf das Theaterleben, das coronabedingt etwas ruhiger treten musste, im Mittelpunkt der Förderung stehen und wieder voll aufblühen. Dadurch konnte endlich wieder ein aufwändiges Projekt mit vielen Beteiligten, großem Bühnenbild und extravaganten Kostümen in Angriff genommen werden: das Theaterstück „Wehe dem, der zapft“, in dem drei Jugendliche als Strafe für unnötiges Zappen auf magische Weise in den Fernseher gezogen werden und dort die Fernseherteile wiederbeschaffen müssen. Hilfe erhalten sie von bekannten Filmfiguren wie Pippi Langstrumpf, Asterix und Obelix oder der bezaubernden Jeannie. Viele Akteure müssen dabei teilweise innerhalb kürzester Zeit in mehrere grundverschiedene Rollen schlüpfen.

Doch auch die Ausbildung der jungen Schauspieltalente aus den Klassen 7 und 8 soll besonders intensiv gefördert werden. Angeleitet durch Rita Rudenstein, einer Theaterpädagogin der Württembergischen Landesbühne Esslingen, die seit drei Jahren fester Kooperationspartner des RGE ist, beschäftigte sich die Theater-AG unter der Leitung von Beate Holzweißig und Lisa Sum mit dem Thema „Wie finde ich in meine Rolle?“. Um eine Rolle spielen können und sich dieser anzunähern, kann entweder „von innen nach außen“ gearbeitet werden, indem man sich intensiv in den Charakter oder ähnliche selbst erlebte Situationen reinfühlt. Dieses Vorgehen ist aber sehr anstrengend und bedarf viel Zeit, die bei den schnellen Rollenwechseln oft nicht gegeben ist.

Darum erlernten die SuS ein umgekehrtes Vorgehen „von außen nach innen“. In einem ersten Schritt wurden die einzelnen Charaktere beschrieben und anhand der Eigenschaften und Verhaltensweisen einem Tier zugeordnet. Die Tierrolle wurde dann ganzheitlich eingeübt und in Interaktionen einzelner Tiere untereinander gefestigt. In weiteren Spielrunden wurde der Tier-Anteil nach und nach herausgenommen, bis Bewegungen, Mimik und Stimme nur noch 5 Prozent Tier enthielten. Durch die enge Verknüpfung mit einem Tier ist es problemlos möglich, im Stück schnell zwischen einzelnen Rollen hin- und herzuspringen.

Neben praktischen Übungen erlangten die Schülerinnen und Schüler durch folgendes Experiment eine ganz wichtige Erkenntnis: Zwei Schülerinnen bekamen von der Workshop-leiterin eine kurze Anleitung vor der Tür und mussten im Anschluss eine kurze Szene vorspielen. Das Publikum sollte erraten, in welcher gespielten Situation die beiden sich befinden. Nach vielen Vermutungen erfolgte die Auflösung: Die Anweisung lautete: „Spielt nichts“. Dadurch wurde allen schnell klar, dass jede unbedachte Bewegung, jedes Zucken vom Publikum als wichtig und somit als Teil der Rolle interpretiert werden kann. Alles, was auf der Bühne passiert, muss bewusst geschehen.



Foto: Christine Scheck



Volkshochschule

Schlierbach



LESUNG

mit Manfred Bomm

»Eine Minute nach zwölf«

Fr, 4. November 2022, 19:00 Uhr
Schlierbach im alten Farrenstall
Eintritt: 12,- Euro

vhs

GMEINER SPANUNG

WWW.GMEINER-VERLAG.DE
Wir machen's spannend

Anmeldung erforderlich unter s.deuschle@schlierbach.de

Nr. 62051

Realschulabschlussprüfung

Vorbereitung zur Kommunikationsprüfung in der Pflichtsprache „Englisch“

- Für alle Realschüler der Klassenstufe 10

- In Kooperation mit der vhs Uhingen und Ebersbach

Im Zeitraum vom 6. bis 13. März 2023 findet an den Realschulen die mündliche Prüfung, die sogenannte Kommunikationsprüfung statt. Prüfungsrelevant werden kommunikative situations-, anwendungs- und partnerbezogen vorbereitend geübt.

Persönliche Begegnungen werden sprachlich gestaltet, sodass auf Sprache reagiert werden kann. Weiterhin werden die zukünftigen Prüflinge darauf vorbereitet, Inhalte weiterzugeben, Ereignisse zu präsentieren und Sachverhalte bzw. Standpunkte zu diskutieren sowie sprachlich zu vermitteln.

Der Kurs umfasst: monologisches Sprechen (z. B. Präsentationen), dialogisches Sprechen und Sprachmittlung (Interpreting) – eine optimale Vorbereitung auf die anstehende Prüfung also. Je früher, desto besser.

Bitte beachten: Für unterstützendes Unterrichtsmaterial sind am ersten Kurstag 5,00 € an die Dozentin zu bezahlen.

Sabine Schweickhardt

**Montag, 31. Oktober, bis Freitag, 4. November 2022
(Allerheiligen ist frei), 9 bis 12 Uhr**

Grundschule, Kirchstraße 28, Schlierbach

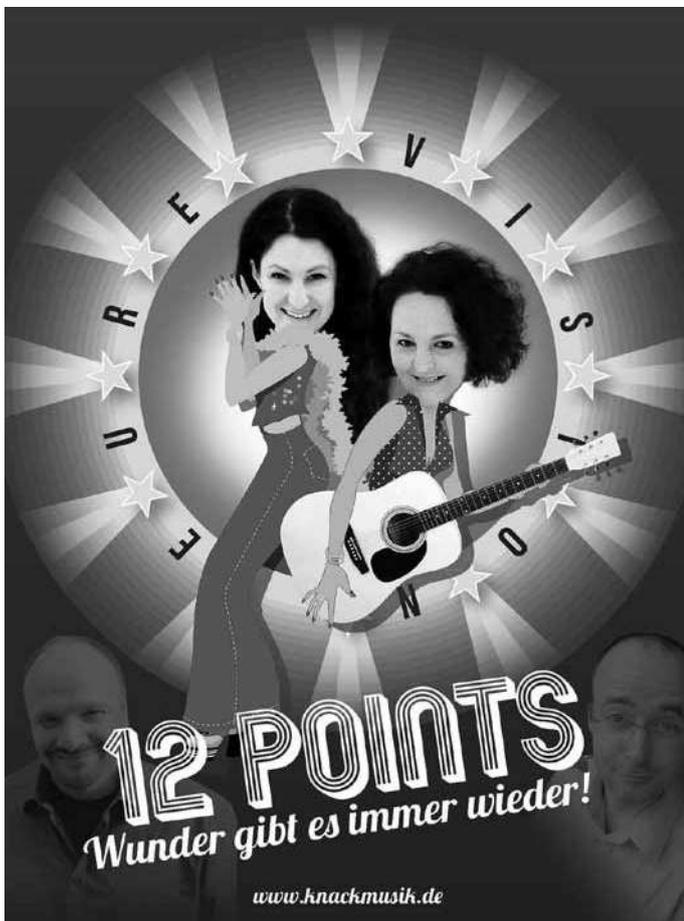
Gebühr: 79,00 €

Teilnehmerzahl: ab 5 bis 8

Anmeldung: s.deuschle@schlierbach.de

Nr. 20752

Knack hat eine Vision: Die Eurovision!



Dafür reiten Angela Hack, Martina Knoll, Andreas Schuster und Markus Deuschle wie **Dschingis Khan** voller **Euphoria** durch knapp 60 Jahre ESC-Geschichte. Entstanden ist ein feuriges Musikkabarett-Programm **für alle**, die daran glauben, dass **ein Lied eine Brücke sein kann**. Die wie wir das **Theater** lieben und bereit sind, mit uns wie **zwei kleine Italiener on the wings of love** nach **Waterloo** zu fliegen, um **die Sonne in ihr Herz zu lassen. Singen Sie mit uns ein kleines Lied!** Dafür sagen wir dann auch: **Mercie (cherie)!**

Samstag, 4. Februar 2023, 20 Uhr

Bürgerhaus im alten Farrenstall

Gebühr: 14,00 €

Sichern Sie sich jetzt schon ein Ticket unter s.deuschle@schlierbach.de

Musikschule

Ebersbach/Schlierbach e. V.



Fritz-Kauffmann-Straße 4, 73061 Ebersbach

Telefon 07163 532932, Fax 07163 533138

Info@musikschule-ebersbach.de

www.musikschule-ebersbach.de

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr

Dienstag 14 bis 16 Uhr

Cellolehrer stellt sich vor Kostenfreie Schnupperstunden



Daniel Elias ist gebürtiger Ungar, studierte am Béla Bartók, Musikinstitut der Universität Miskolc, in Ungarn und absolvierte die künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik Köln, wo er sein Studium mit dem Titel „Master of Music in Solo-/Kammermusik“ abschloss.

Einige Jahre war er, unter der Leitung von Kálmán Kostyál, Solist und Mitglied des Franz-Liszt-Kammerorchesters in Budapest. Herr Elias ist Familienvater und unterrichtet seit einigen Jahren an verschiedenen Musikschulen in unserer Region.

Die Musikschulleitung freut sich, dass sie nun auf die wiederholten Anfragen nach Cellounterricht einen Lehrer mit großer Qualität und – was sehr wichtig ist – viel Menschlichkeit gewonnen hat.

Freie Plätze: Montagnachmittag

Schnupperunterricht: Kostenfreie Schnupperstunden können jederzeit angefragt werden. Schon für kleine Kinder ist es möglich, das Cello auf kindgerechten Instrumenten zu erlernen. Herr Elias freut sich auf die „kleinen“ Cellistinnen und Cellisten. Gerne erteilen wir im Büro nähere Auskünfte.

Kindergarten- nachrichten



Kinderhaus Dorfriesen

Kinderhaus im Hochzeitsfieber

Jeden Tag erleben wir in unserer Kita schöne Sachen: erste Schritte, erste Worte, erste richtige Sätze, Mittagsschlaf klappt, beim Essen Erfolge ... die Aufzählung wird unendlich lang, wenn es um unsere Schätze – die Kinder – geht. Aber heute möchten wir rückblickend von den wunderschönen Ereignissen berichten, die unsere Erzieherinnen betreffen.

Die erste freudige Nachricht kam von Jana Michel. Unsere neue Kollegin in der Pünktchengruppe hat im April das Ja-Wort gegeben und trägt nun den Namen Lanzendörfer. Ein wunderbarer, perfekter Tag im Kreise engster Familiefreunde liegt hinter Jana und Thomas. Im August fanden dann gleich zwei Hochzeiten statt. Catarina Figueredo dos Santos und ihr Mann Daniel feierten ihre Hochzeit im kleinen Kreise der Familie. Die Kinder und Eltern der Sonnengruppe überraschten das frisch vermählte Paar vor dem Standesamt. Die Braut war zu Tränen gerührt. Nur eine Woche später, nach langem Planen und wiederholtem Verschieben der kirchlichen Trauung, konnten sich Sarah und Sandro Zeiss das Ja-Wort in der Kirche geben. Bei läutenden Hochzeitsglocken überraschten auch hier die Sternchenkinder und Eltern das Brautpaar. Die Kinder bestaunten die wunderschöne Braut, die in einem Prinzessinnenkleid mit langem Schleier aus der Kirche kam. Wir gratulieren den glücklichen Ehepaaren von ganzem Herzen und wünschen für die gemeinsame Zukunft alles Gute und viele magische Momente ...

Das Kinderhaus-Dorf wiesen-Team

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

Geburtstage:

Die Gemeindeverwaltung gratuliert nachstehendem Mitbürger herzlich und wünscht ihm viel Gesundheit und Wohlergehen:

am 21. Oktober: Roland Ludwig Ziegler zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren auch recht herzlich den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

In der Notfallpraxis der Kassenärztlichen Vereinigung (KVBW) in der Klinik am Eichert in Göppingen, Eichertstraße 3, werden Patienten außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt. Geöffnet hat die Notfallpraxis an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage

8 bis 20 Uhr

Kinder-Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 8 bis 20 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikums am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer 07161 64-0)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 50112098

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 8 bis 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806 070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter Telefon 0711 7877766.

Apothekendienst

Samstag, 22. Oktober 2022

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Stuttgarter Straße 1, Kirchheim, Telefon 8046171

Sonntag, 23. Oktober 2022

Central-Apotheke, Kirchheimer Straße 98, Wernau, Telefon 07153 31719

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



Diakoniestation des Krankenpflegevereins Schlierbach e.V.

Hauptstraße 16 – wir pflegen – versorgen – helfen

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht!

Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

Krankenpflegestation, Telefon 44243

(Sprechen Sie gerne auch auf den Anrufbeantworter – wir rufen Sie zurück!), Fax 488855

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 11 bis 12 Uhr
In dringenden pflegerischen Notfällen können unsere Patienten uns jederzeit unter der bekannten Notrufnummer erreichen.

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 22. und 23. Oktober 2022

Schwester Anja, Schwester Sylvia und Schwester Silke



**Hauswirtschaftliche Versorgung
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege
Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Fax 488855**
Sprechzeit: Montag 10 bis 11 Uhr
Anrufzeit: Donnerstag 16 bis 17 Uhr
sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.